

Nebenbestimmungen zur Baugenehmigung bei Bauvorhaben mit Regenwassernutzung

I. Allgemeine Hinweise

Für das Bauvorhaben ist die Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser im Haushalt vorgesehen.

Die öffentliche Trinkwasserversorgung durch die Albstadtwerke richtet sich nach den Regelungen der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20.6.1980.

Die Nutzung von Brauchwasser aus einer Eigengewinnungsanlage stellt eine Befreiung von der Verpflichtung des Abnehmers nach § 3 Abs. 1 AVBWasserV dar, den Wasserbedarf aus dem Verteilungsnetz des Wasserversorgungsunternehmens zu beziehen.

Für die Brauchwassernutzung im Haushalt oder Betrieb wird eine Schmutzwassergebühr erhoben. Der Betreiber hat hierzu einen Zähler einzubauen zu lassen.

Entweder wird der Zähler von den Albstadtwerken auf Antrag eingebaut, unterhalten und entfernt. Der Zähler steht im Eigentum der Stadt und wird von den Albstadtwerken abgelesen. Der Betreiber hat die Leitungen und den Zählerplatz durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen auf seine Kosten unter Einhaltung der anerkannten Regeln der Technik so herzurichten, dass die Albstadtwerke den Zähler problemlos einzubauen können. Die DIN 1988 ist dabei zu beachten.

Als Alternative kann der Betreiber eigene Zähler einzubauen lassen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Zähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist den Albstadtwerken innerhalb 2 Wochen anzuzeigen. Die Zähler werden von den Albstadtwerken plombiert und abgelesen. Die DIN 1988 ist dabei zu beachten.

Ein Antrag und das Merkblatt, was beim Einbau des Zählerplatzes zu beachten ist, sind im Internet auf der Seite der Albstadtwerke GmbH eingestellt. Er kann dort ausgefüllt und ausgedruckt werden: <http://www.albstadtwerke.de/material/Antrag-Zwischenzaehler.pdf>. Eine Liste der zugelassenen Installateure finden Sie ebenfalls auf der Internetseite der Albstadtwerke GmbH. <http://www.albstadtwerke.de/material/Installateur-GW.pdf>

Der Betreiber ist generell verpflichtet, Kontrollen, Wasseruntersuchungen sowie technische Überprüfungen seiner Anlage zu gestatten.

Die gesamte Regenwassernutzungsanlage muss den technischen Regeln der Trinkwasser-Installationen (DIN 1988) in vollem Umfang entsprechen.

Die Genehmigung der Regenwassernutzung ist stets widerruflich und mit folgenden Auflagen verbunden: (zusätzlich gelten auch die Auflagen der Seiten 2 bis 4 dieser Anlage)

II. Technische Auflagen

1. Gemäß § 17 Abs. 1 Trinkwasserverordnung und der DIN 1988, Teil 4, darf keine direkte Verbindung zwischen den Leitungssystemen der Trinkwasser – und Regenwasserversorgung bestehen.
Die Trinkwassernachspeisung muss nach DIN 1988 über einen freien Auslauf zur Zisterne erfolgen. (Auf die Ausführungen und die schematische Darstellung (Abbildung 13) in der Anlage wird verwiesen).
2. Sämtliche Leitungen und Entnahmestellen im Regenwassersystem sind gemäß DIN 1988 und der Trinkwasserverordnung zu kennzeichnen.

3. Der Vorratsbehälter ist mit einer Überlaufleitung zu versehen.
4. Die Installationsarbeiten sind von einem Sanitär-Fachbetrieb durchzuführen.
5. Der Betreiber ist gemäß § 3 Abs. 2 AVBWasserV verpflichtet, eine entsprechende Mitteilung an das Wasserversorgungsunternehmen zu machen.

Absender (Unternehmer / Inhaber)

.

.

.

Telefon: _____

An
Landratsamt
-Gesundheitsamt-
Tübingerstr. 20/2

72336 Balingen

Anlage:

Standort der Anlage:

Anschrift

1. Hiermit zeige ich Folgendes an:

- Betrieb einer bereits existierenden Anlage
 - Inbetriebnahme einer Anlage
 - Wiederinbetriebnahme einer Anlage
 - Stilllegung einer Anlage
- am _____

Fassungsvermögen:
ca. _____ m³

2. Herkunft des Betriebswassers:

- Quelle / Brunnen
- Dachablaufwasser
- Oberflächenwasser
- Grauwasser
(aus Bad, Dusche, Handwaschbecken, Waschmaschine)
- Sonstiges:

3. Herkunft des Nachspeisewassers

- zentrale Trinkwasserversorgung
- Sonstiges:

4. Die Ableitung des überschüssigen Brauchwassers erfolgt in die / durch:

- Trennkanalisation
- Mischkanalisation
- Versickerung
- Sonstiges:

**Anzeige nach § 13 Abs. 3 der Trinkwasser-
verordnung (TrinkwV 2001)**

**Nutzung einer „Nicht-Trinkwasser-Anlage“
(Brauchwasser, Regenwasser)**

5. Ansprechpartner/in vor Ort:

(ggf. Titel) Name, Vorname

Anschrift

PLZ / Ort

Telefon / Fax

6. Allgemeines:

- a) Wie viele Wohneinheiten werden mit Brauchwasser versorgt? _____ Anzahl
- b) Wie viele Verbraucher/innen werden mit Brauchwasser versorgt? _____ Anzahl
- c) Wie hoch ist der geschätzte Brauchwasseranfall / Jahr _____ ca. m³
- d) Haben Sie einen Wartungsvertrag abgeschlossen? ja / nein
- e) Was wird versorgt?
 - Toilette
 - Waschmaschine
 - Gartenbewässerung
 - Sonstiges:

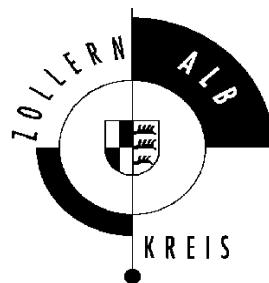
7. Wurden folgende Anforderungen beachtet:

- a) Wurde die Anlage von einer zertifizierten Fachfirma installiert? ja / nein
(falls ja, bitte Beleg beifügen)
- b) Sind die Rohrleitungen farblich und die Entnahmestellen deutlich mit der Aufschrift **“Brauchwasser – kein Trinkwasser“** gekennzeichnet (§17 Abs. 2 TrinkwV 2001)? ja / nein
- c) Erfolgt die Wassernachspeisung aus der Trinkwasserversorgung ausschließlich durch freien Auslauf? ja / nein
- d) Liegt ein Wartungsplan vor? ja / nein
(falls ja, bitte Beleg beifügen)

Ort, Datum

Unterschrift

An Landratsamt – Gesundheitsamt – Tübingerstr. 20/2 – 72336 Balingen - Fax.: 07433/92-1669



M e r k b l a t t (Stand 01/2003)

Nutzung von Regenwasser bzw. Dachablaufwasser als Brauchwasser in Gebäuden

Die Nutzung von Regen- oder Dachablaufwasser in Gebäuden beinhaltet gesundheitliche Risiken und macht zum Teil erhebliche bauliche Vorkehrungen erforderlich.

Dachablaufwasser ist oft mikrobiologisch und chemisch stark belastet. So kann es viele Krankheitserreger wie z.B. Salmonellen durch Vogelkot enthalten.

Die chemische Belastung des Dachablaufwassers ist abhängig von der Verschmutzung der Luft, der Dachbeschaffenheit sowie des Regenwasserablaufsystems.

Aufgrund der mikrobiologischen und chemischen Belastung ist Dachablaufwasser auf keinen Fall als Trinkwasser geeignet.

Welche Schadstoffe und sonstige Verunreinigungen neben den mikrobiologischen Verunreinigungen im Dachablaufwasser enthalten sind, ist von den örtlichen Gegebenheiten abhängig.

Die Nutzung von Dachablaufwasser zum Wäschewaschen selbst für den Kochwaschgang bei 90° C ist aus Sicht des Gesundheitsamtes abzulehnen, da der anschließende Spülvorgang wieder mit Dachablaufwasser und nicht mit Trinkwasser erfolgt.

Ist entgegen unseren oben genannten Bedenken dennoch die Nutzung von Dachablaufwasser vorgesehen, so müssen aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes folgende Bedingungen eingehalten werden:

- Die Sammlung des Dachablaufwassers muß in einem Kellertank oder einem dafür geeigneten Vorratsbehälter mit Filterung über eine Kies/Sandschicht oder einem entsprechenden Filtermaterial erfolgen. Hierbei wird verwiesen auf DIN 2001 vom Februar 1983 (Eigen- und Einzeltrinkwasserversorgung) über den Bau von Zisternen.
- Der Vorratsbehälter muß eine Überlaufleitung haben. Bei Sammlung von Regenwasser könnte anfallendes Überlaufwasser je nach örtlicher Satzung bzw. den Auflagen des Wasseramtes entweder versickert oder einer Kanalisation zugeführt werden.

- Um eine ganzjährige Versorgung mit Spülwasser sicherzustellen (geringe Niederschläge) muß der Vorratsbehälter über zugeleitetes Trinkwasser stets nachgefüllt werden können. Diese Befüllung bzw. Nachfüllung muß bei Verwendung von Wasser mit Trinkwasserqualität z.B. Eigenwasserversorgung oder zentrale Trinkwasserversorgung in jedem Fall über eine Zuleitung mit freiem Auslauf nach DIN 1988, Teil 4 in der Veröffentlichung von 1988 und den jeweiligen Ergänzungen erfolgen. Der Verwendung eines sog. "Rohrtrenners" kann nur unter der vollständigen Umsetzung der DIN 1988 zugestimmt werden.

Die Zuleitung vom Brauchwasservorratsbehälter zur WC-Spülung muß stets von der übrigen Trinkwasserhausinstallation abgetrennt sein, da die Verbindung einer Nicht-Trinkwasserleitung mit einer Trinkwasserleitung nach § 17 der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) in der Veröffentlichung vom 21. Mai 2001 (BGBl I, S. 959) verboten ist. Verstöße dagegen können strafrechtlich verfolgt werden.

- Sichtbare Leitungen unterschiedlicher Versorgungssysteme (Brauch- und Trinkwasser) müssen farblich unterschiedlich gekennzeichnet werden (DIN 2403).
- Für alle Entnahmestellen (Wasserhähne) ist eine schriftliche und bildliche Kennzeichnung „Kein Trinkwasser“ erforderlich. Insbesondere sind Kinder über den Nichtgebrauch dieser Wasserhähne als Trinkwasser zu unterrichten. Empfohlen wird die Installation von speziellen Auslaufventile mit Steckschlüsseloberteil.
- Denken Sie daran, dass Regen- und Dachwassersysteme regelmäßig gereinigt und gewartet werden müssen.
- Der Betreiber einer solchen Anlage muß sich gegenüber der örtlichen bzw. überörtlichen Bauverwaltung oder den zuständigen Trägern der zentralen Trinkwasserversorgungsanlage schriftlich verpflichten, daß er zwischen der separaten WC-Spülung und der Trinkwasserleitung keine Verbindung herstellt und er jederzeit eine entsprechende Kontrolle zuläßt. Etwaige Wasseruntersuchungen, die zu einer Überprüfung notwendig sein können, gehen immer zu Lasten des Betreibers unabhängig von ihrer Art und Anzahl und dem Untersuchungsumfang.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auf § 13 der Novellierung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV 2001) vom 21. Mai 2001 (gültig ab 1.1.2003), wonach der Betreiber / Eigentümer die Inbetriebnahme von Regenwasseranlagen, die im Haushalt installiert sind (oder installiert werden), der zuständigen Behörde dies anzeigen muß.

In öffentlichen Gebäuden, insbesondere in Kindergärten, Schulen, Krankenhäusern, Pflege- und Altenheimen raten wir grundsätzlich aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes ab, Zisternenwasser (Regen- oder Dachablaufwasser) innerhalb der Gebäude zu verwenden.

Zusätzlich verweisen wir auf die Information des Deutschen Vereines des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW), Josef-Wirmer-Strasse 1-3, 53123 Bonn über Regenwasseranlagen.

Bei gesundheitlichen Fragen bezüglich der Nutzung von Regenwasser steht Ihnen das Gesundheitsamt Balingen unter der Tel.-Nr. 07433/92-1568 zur Verfügung.

Ihr GESUNDHEITSAMT